

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
28. August 2020

konfrontiert ist, zu bewältigen, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die internationalen Organisationen, dies zu tun,

mit Lob für die vorbeugenden Maßnahmen, die die UNIFIL zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergriffen hat, und unter Hinweis auf die Resolution [2532 \(2020\)](#) und das darin enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär, die Friedenssicherungseinsätze anzuweisen, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Fähigkeiten die Behörden des Gastlands bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Pandemie einzudämmen, um insbesondere den humanitären Zugang, so auch zu Lagern für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu erleichtern und medizinische Evakuierungen zu gestatten, sowie sein Ersuchen an den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit und die Gesundheit des gesamten in Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen tätigen Personals der Vereinten Nationen zu schützen und dabei die Kontinuität der Einsätze zu wahren, und wei-

ereigneten, *mit der Aufforderung* an die Parteien, bei solchen Zwischenfällen auf den Drei-parteien-Mechanismus zurückzugreifen, und ferner *in Würdigung*

betonend, dass alle Friedenssicherungseinsätze regelmäßig überprüft werden müssen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, einschließlich, wenn angezeigt, der UNIFIL, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort,

eingedenk der strategischen Prioritäten und Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. März 2012 (S/2012/151) als Ergebnis der strategischen Überprüfung der UNIFIL dargelegt hat, *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben vom 8. März 2017 (S/2017/202), das der Generalsekretär als Ergebnis der jüngsten strategischen Überprüfung der UNIFIL vorgelegt hat, und auf die Notwendigkeit einer Weiterverfolgung und Aktualisierung *hinweisend*,

unter Begrüßung der vom Generalsekretär am 1. Juni 2020 vorgelegten Bewertung der UNIFIL und mit Dank von den darin enthaltenen Empfehlungen zur weiteren Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der UNIFIL *Kenntnis nehmend*,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2021 zu verlängern;
2. *würdigt*

einsatzverband der UNIFIL abzubauen und seine Verantwortlichkeiten auf die Libanesischen Streitkräfte zu übertragen, eng gekoppelt an den wirksamen Ausbau der Kapazitäten der Libanesischen Marine, *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von dem Schreiben vom 12. März 2019 an die Vereinten Nationen, in dem die Regierung Libanons ihre Selbstverpflichtung darlegt, und *begrüßt* ihre anhaltenden Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels; *nimmt Kenntnis* von den Auswirkungen der Explosionen vom 4. August 2020 in Beirut auf die Tätigkeit der Libanesischen Streitkräfte und von der Verschiebung ihrer fortgeschrittenen gemeinsamen Übung mit der UNIFIL;

8. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Bewertung der weiteren Relevanz der Ressourcen und Optionen der UNIFIL zur Erhöhung von Effizienz und Wirksamkeit im Zusammenspiel der UNIFIL und des Büros des Sonderkoordinators, unter Berücksichtigung der Truppenstärke und der zivilen Komponente der UNIFIL (S/2020/473), und ersucht den Generalsekretär, einen detaillierten Plan mit Zeitvorgaben und konkreten Modalitäten für die Umsetzung der Empfehlungen auszuarbeiten, in voller und enger Abstimmung mit den Parteien, einschließlich des Libanon, der truppenstellenden Länder und der Mitglieder des Sicherheitsrats, soweit angezeigt, und ersucht ihn ferner, dem Sicherheitsrat innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution die ersten Elemente dieses Plans vorzulegen;

9. *bestärkt* die Regierung Libanons *erneut* in ihrer Absicht, ein Musterregiment und ein Offshore-Patrouillenschiff in das Einsatzgebiet der UNIFIL zu entsenden, um die Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen und die Autorität des libanesischen Staates zu verstärken, *erinnert* in dieser Hinsicht an die am Ende der Konferenz von Rom am 15. März 2018 herausgegebene gemeinsame Erklärung, insbesondere das Konzept Libanons für ein neues Musterregiment, das im Rahmen des laufenden Strategischen Dialogs zwischen dem Libanon und der UNIFIL (S/2018/107) (S/2018/107 (A)3rdsg),

anderem die Einsetzung zusätzlicher Ad-hoc-Unterausschüsse, gemäß der im Bewertungsbericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlung;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der UNIFIL und dem Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Libanon zu fördern, mit dem Ziel, die Wirksamkeit und die Effizienz der Missionen zu steigern, *begrüßt* in dieser Hinsicht die von den Vereinten Nationen erzielten Verbesserungen hinsichtlich Effizienz und Wirksamkeit im Zusammenspiel der UNIFIL und des Büros und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, diese Anstrengungen voranzutreiben;

14. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, und fordert erneut, dass die UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte enger zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, begrüßt die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Bewegungen der UNIFIL zu schützen, und fordert erneut, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung aller Angriffe auf die UNIFIL und ihr Personal, insbesondere der Vorfälle vom 4. August 2018 und vom 10. Februar 2020, rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden; und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb einer angemessenen Frist Bericht zu erstatten, wenn sich derartige Zwischenfälle ereignen, sowie gegebenenfalls über die Verfolgung der damit zusammenhängenden laufenden Ermittlungen;

15. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der UNIFIL und ihr Zugang zur Blauen Linie in allen ihren Teilen im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Versuche, die Bewegungsfreiheit des Personals der UNIFIL einzuschränken, sowie alle Angriffe auf das Personal und die Ausrüstung der UNIFIL; *fordert* die Regierung Libanons *auf*, zum Zweck einer raschen Untersuchung den umgehenden und uneingeschränkten Zugang der UNIFIL zu Orten zu erleichtern, zu denen die UNIFIL Zugang beantragt, insbesondere zu allen maßgeblichen Orten nördlich der Blauen Linie, die mit der Entdeckung die Blaue Linie unterquerender Tunnel im Zusammenhang stehen, die von der UNIFIL als Verstoß gegen die Resolution 1701 (2006) gemel-

sekretär, dafür zu sorgen, dass Leistungsdaten in Bezug auf die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze herangezogen werden, um die Einsätze der Missionen zu verbessern, so auch bei Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Repatriierung und Anreize, und bekräftigt seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten erleichtert und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, und fordert die Vereinten Nationen auf, diesen Grundsatzrahmen, wie in Resolution 2436 (2018) beschrieben, auf die UNIFIL anzuwenden; *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbewertungssystem zu entwickeln, um den truppenstellenden Ländern dabei zu helfen, die Leistungsstandards der Vereinten Nationen zu erfüllen, und *ersucht* den Generalsekretär und die truppenstellenden Länder, auf die Erhöhung des Frauenanteils in der UNIFIL hinzuwirken und die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten;

26. *ersucht* die UNIFIL, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den libanesischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle, wirksame und produktive Teilhabe, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen bei allen Maßnahmen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten sowie die Umsetzung des Aktionsplan für Frauen und Frieden und Sicherheit zu unterstützen, insbesondere mit dem Ziel der Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und *ersucht* die UNIFIL ferner darum, ihre Berichterstattung an den Sicherheitsrat zu dieser Frage zu erweitern;

27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten und ihm in diesen Berichten zeitnah und detailliert alle Verstöße gegen die Resolution 1701 (2006) zu melden, Klarstellungen der Parteien und aktuelle Informationen über alle laufenden Untersuchungen derartiger Verstöße gegen Resolution 1701 darin aufzunehmen, zeitnah und detailliert Verletzungen der Souveränität Libanons sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der UNIFIL zu melden, einen erweiterten Anhang betreffend die Umsetzung des Waffenembargos aufzunehmen, dem Rat mitzuteilen, zu welchen konkreten Gebieten die UNIFIL keinen Zugang hat, welche Gründe es für diese Einschränkungen gibt und welche Faktoren die Einstellung der Feindseligkeiten und die Reaktion der UNIFIL gefährden könnten, sowie über die Umsetzung der aus der strategischen Überprüfung 2016-2017 hervorgegangenen Empfehlungen und über die Fortschritte im Hinblick auf den detaillierten Plan zur Umsetzung der Empfehlungen des in Ziffer 8 der vorliegenden Resolution genannten Bewertungsberichts vom 1. Juni Bericht zu erstatten und weitere Möglichkeiten dafür aufzuzeigen, wie die Truppe ihre mandatsmäßigen Aufgaben noch effizienter und auf die bestmögliche Weise erfüllen kann; *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin mit konkreten und detaillierten Informationen zu den genannten Fragen zu versorgen, im Einklang mit den seit der Verabschiedung der Resolutionen 2373 (2017), 2433 (2018) und 2485 (2019) vorgenommenen Änderungen zur Verbesserung der Berichterstattung;

28. *ermächtigt* die UNIFIL, unbeschadet der Erfüllung ihres Mandats und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vorübergehende und besondere Maßnahmen zu ergreifen, um Libanon und seine Bevölkerung nach den Explosionen im Hafen von Beirut am 4. August 2020 zu unterstützen; *ersucht* den Generalsekretär, eine Bewertung der Auswirkungen

